

Müller-BBM Projektmanagement GmbH
Fritz-Schupp-Straße 4
45899 Gelsenkirchen

Telefon +49(89)85602 0
Telefax +49(89)85602 111

Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz
Telefon +49(173)1028270
EvaMaria.Schmitz@mbbm-pm.com

19. Januar 2024
P75969/01 SCE/GDK

**Bebauungsplan Nr. 60
„Rausinger Feld“
der Gemeinde Holzwickede**

Begründung

Entwurf

Auftraggeber:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den
Kreis Unna mbH
Friedrich-Ebert-Straße 19
59425 Unna

Bearbeitet von:

Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsziele, Bestandssituation und Planverfahren	4
1.1	Anlass und Planungsziele	4
1.2	Plangebiet und Umgebungsbereich	4
1.3	Ablauf des Planverfahrens	5
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan, Flächennutzungsplan	5
2.2	Bebauungsplan	7
2.3	Landschaftsplan	7
3	Erschließung	8
3.1	Verkehrsanbindung	8
3.2	Entwässerung	11
4	Planinhalte und Festsetzungen	11
4.1	Räumlicher Geltungsbereich	11
4.2	Art der Nutzung	11
4.3	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	17
4.4	Verkehrsflächen	18
4.5	Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser	19
4.6	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	19
4.7	Grünflächen	19
4.8	Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien	22
4.9	Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften	23
4.10	Hinweise	24
5	Immissionsschutz	24
6	Realisierung der Planung	26
6.1	Flächenbilanz	26
6.2	Bodenordnung	26
6.3	Klimaschutz	26
6.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	27
7	Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	27

**Anhang: Abstandsliste 2007:
Auszug aus dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007, An-
lage 1: Abstandsliste 2007**

1 Planungsziele, Bestandssituation und Planverfahren

1.1 Anlass und Planungsziele

Der Bereich des Rausinger Feldes liegt im Nordwesten der Gemeinde Holzwickede, südlich der Bundesstraße B 1 und soll erstmalig überplant werden. Bei der Fläche handelt es sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Gemeinde Holzwickede hat in den zurückliegenden Jahren eine positive gewerbliche Entwicklung vollzogen, sodass für künftige Ansiedlungen keine planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen mehr zur Verfügung stehen. Mit der gesicherten Steuerung zur Ausweisung von neuen Gewerbeflächen sollen die vorhandenen Standorte im nordwestlichen Gemeindegebiet arrondiert werden und damit an den künftigen Bedarfsentwicklungen angepasst werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 60 „Rausinger Feld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Ansiedlung neuer mittlerer und kleinerer Gewerbeunternehmen in Holzwickede, gleichzeitig soll die Art der Erschließung größere Ansiedlungen nicht behindern und dabei die Auswirkungen auf vorhandene Siedlungsbereiche ausschließen. Der Bebauungsplan stellt die Weiterentwicklung des ECO PORTs dar.

Der Bebauungsplan Nr. 60 ersetzt im Bereich des neu geplanten Kreisverkehrs den Bebauungsplan „Gewerbepark südlich der Chaussee“.

Der geplante Gewerbebereich bietet zugleich sehr gute Standortvoraussetzungen. Die unmittelbare Anbindung an die östliche Umgehungsstraße und Weiterführung über vorhandene Verkehrsbänder mit Autobahnkreuzen zu allen bedeutsamen Zentren erfüllen wichtige Anforderungen an das Standortprofil. Diese Kriterien sind oftmals entscheidende Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer gewerblicher Unternehmen.

Der Bebauungsplan hat eine Größe von rund 9,5 ha.

Die WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH entwickelt auf der Basis eines Treuhandvertrags für die Gemeinde Holzwickede das Gewerbegebiet Rausinger Feld (ECO PORT Süd). Ihre Leistungen umfassen Grunderwerb, Planung, Erschließung und Vermarktung.

1.2 Plangebiet und Umgebungsbereich

Der rd. 9,5 ha große Planbereich liegt östlich der Vincenz-Wiederholt-Straße und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Begrenzung der landwirtschaftlichen Fläche Gemarkung Holzwickede, Flur 15, Flurstück 155 tlw. südlich der BAB 44 (alt B 1),
- im Osten durch die westliche Grenze der landwirtschaftlichen Fläche Gemarkung Holzwickede, Flur 15, Flurstück 44,
- im Süden durch die nördliche Begrenzung der Bebauungsplangebiete Nr. 17.1 „Rausingen“ und Nr. 43 „Östlich der Vincenz-Wiederholt-Straße“ und
- im Westen durch die Vincenz-Wiederholt-Straße bzw. den Grünstreifen westlich der Straße.

Von Norden nach Süden ist es abschüssig. Nahezu vollständig wird es ackerbaulich genutzt. In den Bereichen entlang der Vincenz-Wiederholt-Straße finden sich straßenbegleitende Heckenstrukturen, ebenso entlang des alten Verlaufes der Straße sowie in den Randbereichen im südlichen Teil des Plangebietes.

Der räumliche Geltungsbereich grenzt im Süden an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17.1 „Rausingen“ in der Fassung der 1. Änderung an. In diesem werden Industriegebiete und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Westlich grenzt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 „Östlich der Vincenz-Wiederholt-Straße“ an. In diesem werden Gewerbegebiete und Industriegebiete festgesetzt sowie eine öffentliche Verkehrsfläche, über die auch die Erschließung des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. 60 erfolgen soll.

Im Norden grenzen südlich der Bundesstraße B 1 landwirtschaftliche Flächen an. Nördlich der B 1 liegt der ECO PORT, für dessen Vergrößerung der Bebauungsplan dienen soll.

Im Osten grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen an, die die Wohnnutzungen im Bereich der Ziegelstraße und der Rausinger Straße abgrenzen.

1.3 Ablauf des Planverfahrens

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden durch den Planungs- und Bauausschuss am 11.05.2022 und durch den Rat am 12.05.2022 gefasst.

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.04.2023 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit vom 24.04. bis 05.05.2023 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 24.04. bis 25.05.2023 beteiligt.

Anmerkung: Der weitere Ablauf des Planverfahrens wird im Planungsverlauf an dieser Stelle ergänzt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan, Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Regionalplan-Teilabschnitt „Oberbereich Dortmund – Westlicher Teil“ stellt das Plangebiet als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) dar.

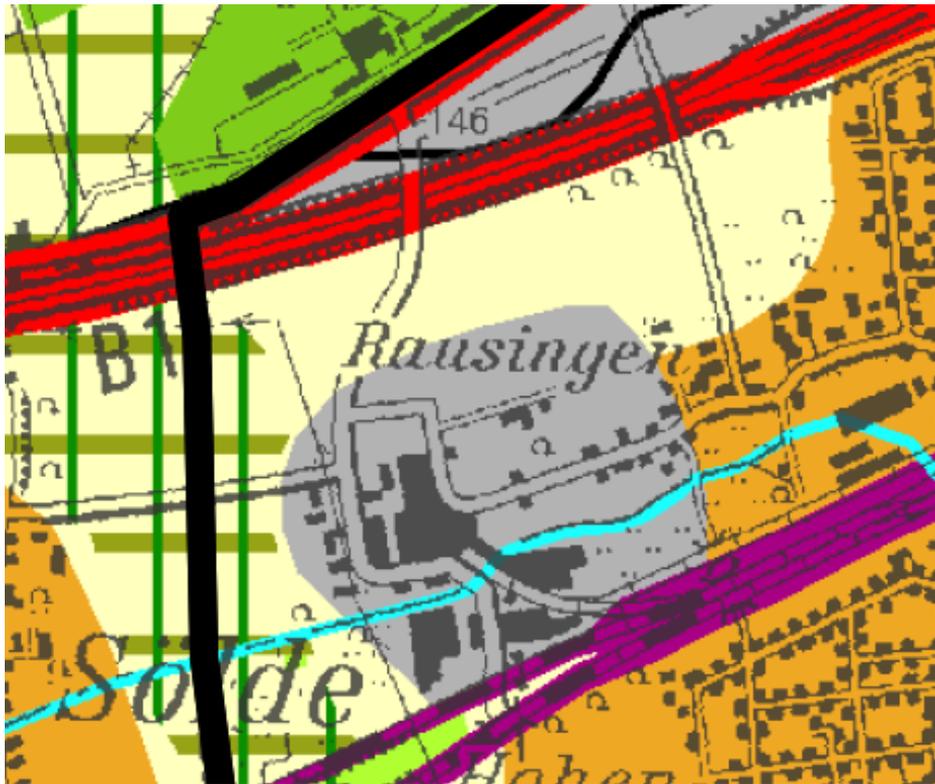


Abbildung 1. Auszug Regionlplan

Im Rahmen der parallelen Flächennutzungsplanänderung wurde im Rahmen einer landesplanerischen Abfrage die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst bewertet.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzwickede (23.09.1999) wird im Parallelverfahren geändert. Derzeit werden für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Vincenz-Wiederholt-Straße wird noch als geplante Hauptverkehrsstraße dargestellt.

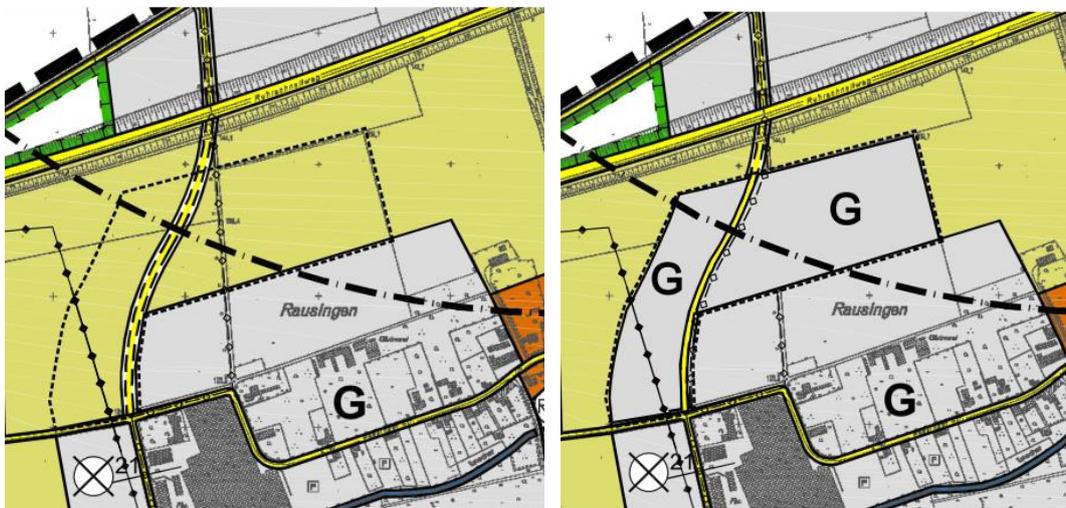


Abbildung 2. 12. Änderung des Flächennutzungsplans (links mit rechtswirksamen Darstellungen, rechts mit Änderungen)

Mit der 12. Änderung werden vor allen Dingen die Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen geändert, um ein am lokalen Bedarf orientiertes Angebot an Gewerbeflächen zu schaffen.

Im Rahmen der Änderung werden innerhalb des Änderungsbereiches ferner die Darstellungen für die Vincenz-Wiederholt-Straße angepasst. Diese ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch als geplante Hauptverkehrsstraße dargestellt und wird nun als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Ebenso wird der Verlauf der unterirdischen Versorgungsleitungen an den heute tatsächlichen, straßenbegleitenden Verlauf angepasst. Andere Darstellungen wie die oberirdischen Versorgungsleitungen oder die Bauschutzzone des Flughafens Dortmund werden unverändert beibehalten.

Der Bebauungsplan kann nach der 12. Flächennutzungsplanänderung vollständig gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2.2 Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 ist bislang unbeplant. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich die folgenden qualifizierten Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 43 „Östlich der Vincenz-Wiederholt-Straße“ (Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO)
- Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rausingen“ und 1. Änderung (Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO, Industriegebiete gem. § 9 BauNVO)
- Bebauungsplan Nr. 47 „Neue Caroline“ und 1. bis 6. Änderung (überwiegend Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO)
- Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbepark südlich der Chaussee“ und 1. bis 6. Änderung (überwiegend Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO)

2.3 Landschaftsplan

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs liegt innerhalb der Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 5 für den Raum Holzwickede vom Kreis Unna. Die Entwicklungsziele für den Geltungsbereich des Bebauungsplans können wie folgt zusammengefasst werden:

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen u. a. insbesondere entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes
- Erhaltung der Grünlandflächen, Hecken und Baumreihen
- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Boden
- Verbesserung der Wasserqualität der Emscher und ihrer Zuflüsse sowie naturnahe Umgestaltung des Gewässerbettes zur Förderung der Fließgewässerdynamik und Ausbildung verschiedenster gewässerspezifischer Habitatslemente

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes treten hinter die Festsetzungen eines Bebauungsplanes zurück, soweit sie den Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes widersprechen und soweit der Träger der Landschaftsplanung (Kreis Unna) im Beteiligungsverfahren einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durch den Kreis Unna der Planung nicht widersprochen.

3 Erschließung

3.1 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über die Vincenz-Wiederholt-Straße erschlossen. Der Verkehr, insbesondere der potenzielle Lkw-Verkehr soll dabei vorzugsweise über die Chaussee im Norden abfließen und nicht über die Rausinger Straße. Der Anschluss an die BAB 44 (alt B 1) liegt über diesen Weg in rund 1,5 km Entfernung.

Der nächstgelegene Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs ist der Bahnhof Holzwickede ebenfalls in ca. 1,5 km Entfernung.

Die Buslinie 177 verkehrt über die Route Bahnhof, Hauptstraße, Gottlieb-Daimler-Straße, Vincenz-Wiederholt-Straße, Rausinger Straße als Ringlinie. Nächster Haltepunkt ist derzeit im Bereich des nördlich der BAB 44 liegenden ECO PORTs.

Die äußere Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt über die Vincenz-Wiederholt-Straße. Die innere Erschließung wird über einen neu zu bauenden Erschließungsring gewährleistet, der im nördlichen Kreuzungspunkt mit einem Kreisverkehr an die Straße angebunden werden soll.

Zur verkehrlichen Erschließung wurde eine Vorplanung erarbeitet, deren Grundzüge in den Bebauungsplan übernommen wurden (duksa ingenieure, Erschließung des Gewerbegebiets ECO Port Süd in Holzwickede, Vorplanung Verkehrserschließung, Stand: 05.09.2023). Das Erschließungskonzept stellt sich danach wie folgt dar:



Abbildung 3. Erschließungskonzept

Für die innere Erschließung wird dabei von dem folgenden Straßenquerschnitt ausgegangen:

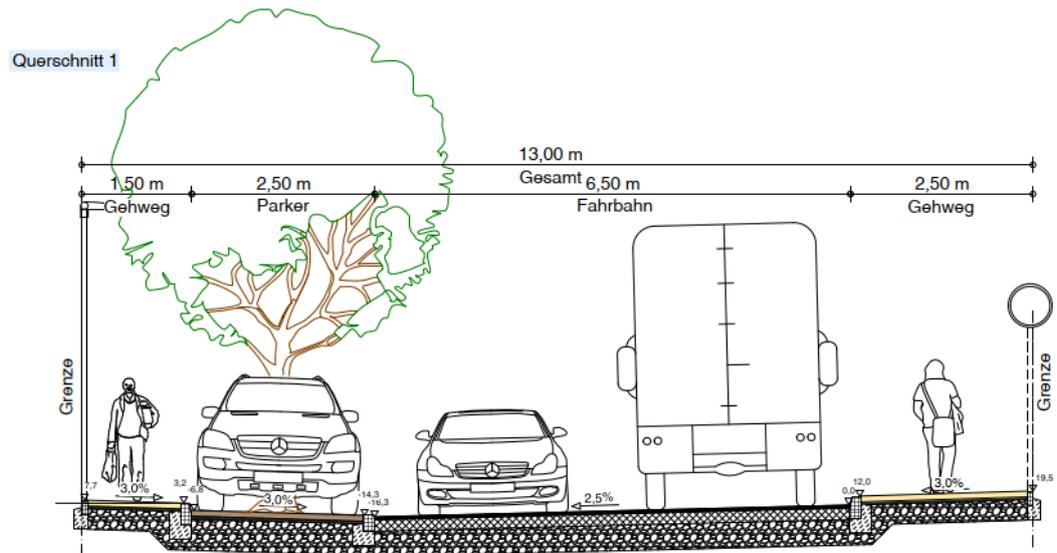


Abbildung 4. Geplanter Straßenquerschnitt

Es wurde das vorhandene Verkehrsaufkommen an dem Knoten Vincenz-Wiederholt-Straße/Vincenz-Wiederholt-Straße durch eine Verkehrserhebung bestimmt und der Bestand auf das Jahr 2035 hochgerechnet, um eine Prognose der Leistungsfähigkeit des geplanten Kreisverkehrs vornehmen zu können (Ing.-Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH: Verkehrstechnische Untersuchung Erschließung des Gewerbegebiets ECOPORT-Süd (BP 60 „Rausinger Feld“), Stand: 12.01.2023).

Zur Erfassung der Bestandsbelastung wurde am Dienstag, den 13.12.2022, eine Verkehrszählung während der Morgenspitze (6:00 Uhr bis 10:00 Uhr) und während der Nachmittagsspitze (15:00 Uhr bis 19:00 Uhr) durchgeführt. Die Spitzenstunde fand morgens von 7:15 Uhr bis 8:15 Uhr statt. Die Nachmittagsspitze trat von 15:45 Uhr bis 16:45 Uhr auf.

Die in den Spitzenstunden aufgetretenen Belastungen wurden auf das Jahr 2035 hochgerechnet. Nach dem Schlussbericht der „Verkehrsverflechtungsprognose 2030“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI, Quelle Homepage DLR) ist für den Pkw-Bestand in den alten Bundesländern von 2010 – 2030 mit einer Zunahme von rd. 0,5 %/a zu rechnen. Für die Jahre 2022 bis 2035 ergibt sich damit ein Anstieg des Pkw-Bestands um 6,5 %. Für die Entwicklung des Lkw-Bestands gibt die Studie des BMVI allerdings keine Zahlen an. Es wurde daher die Shell-Studie „Fakten, Trends, Perspektiven im Straßengüterverkehr bis 2030“ zugrunde gelegt. Hiernach ist mit einer Steigerung des Lkw-Verkehrs von im Mittel 2,5 %/a zu rechnen. Daraus ergibt sich für den Anstieg von 2022 bis 2035 ein Anstieg des Lkw-Aufkommens von 19,5 %.

Als Nächstes wurde das durch das neue Gewerbegebiet zusätzlich induzierte Verkehrsaufkommen bestimmt. Hierzu wurde die Grundfläche mit den voraussichtlichen Nutzungen verschnitten. Um aber auf jeden Fall den für Verkehrsuntersuchungen notwendigen, ungünstigsten Fall (Worst Case) zu erhalten, wurden die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten unter den Aspekten untersucht, welche gewerblichen Ansiedlungen realistisch für den Standort scheinen und die ungünstigsten Verkehrsbelastungen aufweisen.

Auf dieser Basis wurde die Leistungsfähigkeit des geplanten Kreisverkehrs nach dem Verfahren für Kreisverkehre nach HBS, dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) beurteilt. Als Beurteilungsgröße für die Qualität des Verkehrsablaufs dient die Differenz zwischen der maximal abwickelbaren und der tatsächlich vorhandenen Verkehrsstärke in der Zufahrt. Die Qualität des Verkehrsablaufs ist umso besser, je größer diese Differenz ausfällt. Die Qualität wird in Stufen beurteilt: Mit dem Buchstaben A - D werden ausreichende Qualitäten bezeichnet, ab der Qualitätsstufe E ist eine Verkehrsqualität als kritisch zu bezeichnen.

Die Berechnungen ergaben, dass sowohl während der Morgen- als auch während der Nachmittagsspitze in allen Zufahrten Reserven von mehr als 800 Pkw-E/h bestehen. Das bedeutet, dass auch noch höhere Verkehrsmengen, wie sie z. B. durch die Ansiedlung von Verwaltungen entstehen, problemlos abgewickelt werden können. Aufgrund der hohen Reserven treten mittlere Wartezeiten von weniger als 10 s auf. Das bedeutet, dass der Verkehrsablauf der Qualitätsstufe „A“ entspricht.

3.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes wurde ebenfalls im Rahmen einer Vorplanung betrachtet und ausgelegt (duksa ingenieure, Erschließung des Gewerbegebietes B-Plan Nr. 60 „Rausinger Straße“ in Holzwickede, Vorplanung abwassertechnische Erschließung, Stand: 19.12.2023).

Für das Erschließungsgebiet ist ein Trennsystem für die Entwässerung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser vorgesehen, welches an das vorhandene Trennsystem in der Rausinger Straße angeschlossen werden soll.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist wegen der gegebenen Bodenverhältnisse nicht möglich. Ein Oberflächengewässer zur Einleitung ist in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden. Daher wird das Niederschlagswasser über die vorhandene Trennkanalisation zur Emscher abgeleitet (Einleitbegrenzung von insgesamt 40 l/s in die Emscher).

Für das Plangebiet ist vorgesehen, in einem ersten Schritt das Regenwasser dezentral auf den Grundstücken zurückzuhalten, als Drosselabflussspende wird ein Wert von 5,0 l/(s*ha) definiert. Danach wird das Niederschlagswasser in der zentralen Regenwasserbehandlung im südlichen Teil des Plangebietes zurückgehalten (Regenrückhaltebecken). Das Regenrückhaltebecken als Erdbecken soll ein nutzbares Speichervolumen von 700 m³ aufweisen.

Das Niederschlagswasser aus dem geplanten Gewerbegebiet wie auch aus den angrenzenden bestehenden Gewerbegebieten ist als behandlungsbedürftig einzustufen. Die Regenwasserbehandlung soll zukünftig in einer neu zu bauenden Regenwasserbehandlungsanlage im öffentlichen Kanalnetz kurz vor der Einleitung in die Emscher (außerhalb des in Rede stehenden Plangebietes) stattfinden.

4 Planinhalte und Festsetzungen

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits im Kapitel 1.2 beschrieben worden und wird abschließend in der Planzeichnung bestimmt.

4.2 Art der Nutzung

Ziel des Bebauungsplanes ist es einerseits, eine städtebaulich geordnete Entwicklung im Bereich des Rausinger Feldes zu gewährleisten und diese Flächen als Gewerbestandort zu sichern. Andererseits sollen im Rahmen der Bauleitplanung Nutzungskonflikte, welche durch das Nebeneinander von gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung im weiteren Umfeld entstehen könnten, durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen werden.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt, dies wird gegliedert und differenziert festgesetzt, um Nutzungskonflikte, welche durch das Nebeneinander von gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung im weiteren Umfeld entstehen könnten, durch geeignete Festsetzungen zu vermeiden.

4.2.1 Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzung

Als allgemein zulässig werden festgesetzt:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern sie den weiteren differenzierten Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Betriebszugehörige, unselbständige Kantineinrichtungen.

Im Bebauungsplan werden aus städtebaulichen Gründen einzelne Nutzungsarten als unzulässig festgesetzt oder es wird definiert, dass sie nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. Dies wird im Einzelfall wie folgt begründet:

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Einzelhandelsnutzungen aller Art gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig sind. Der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten stehen die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Holzwickede entgegen. Weiterhin strebt die Gemeinde an, die Einzelhandelsentwicklung auf die (zentralen) Versorgungsbereiche zu konzentrieren (Einzelhandelskonzept der Gemeinde). Davon unbenommen bleibt der Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil und im betrieblichen Zusammenhang mit gewerblichen Ansiedlungen. Diesem Umstand wird unter Rückgriff auf die im Einzelhandelskonzept enthaltene Sortimentsliste gemäß Einzelhandelskonzept der Gemeinde Holzwickede Rechnung getragen.

Grundsätzlich wird in den textlichen Festsetzungen jede Art von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten als nicht zulässig festgesetzt. Lediglich für den o. a. untergeordneten Einzelhandel wird gemäß § 31 Abs. 1 BauGB eine Ausnahme für bestimmte Sortimente zugelassen, um insbesondere der Versorgung der im Gebiet Beschäftigten zu gewährleisten.

Die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung wird nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Diese Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal ziehen, als in der Regel wohnartig ausgeübte Nutzungen, Immissionskonflikte durch Schaffung eines gegenüber der gewerblich-industriellen Nutzung erhöhten Schutzstatus mit sich. Da beabsichtigt ist, innerhalb des Plangebiets keine zusätzlichen emissionsseitigen Beschränkungen aufgrund der Wohnnutzung vorzusehen, sind Gebäude und Räume für Nutzungen i. S. d. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Weiterhin wären Wohnnutzungen in diesem Gebiet vergleichsweise hohen Verkehrslärmemissionen von der Bundesautobahn ausgesetzt und sind daher ausgeschlossen.

Weiterhin sind die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten (Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke) und Anlagen für sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans, da das Gebiet als Gewerbegebiet mit Flächenangeboten für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen gesichert werden sollen. Darüber hinaus gibt es ausreichend andere Flächen für die ausgeschlossenen Nutzungen im Stadtgebiet.

Aus den gleichen Gründen wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen sowie sonstige ähnliche Gewerbebetriebe und Wettbüros sowie Spielstätten und Spie-lotheken ausgeschlossen. Ebenso werden Tankstellen als nicht zulässig festgesetzt, um die Flächen anderen gewerblichen Nutzungen vorzuhalten. Ferner ist die räumliche Lage nicht für die Ansiedlung von Tankstellen prädestiniert.

Aus dem Katalog der nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen werden nur Anlagen für soziale Zwecke in den Baugebieten ausnahmsweise zugelassen. Somit soll ermöglicht werden, dass im Einzelfall ein Betriebskindergarten zugelassen werden kann, sofern die Ausnahmevoraussetzungen (z. B. immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit) im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden können.

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden im Bereich des Bebauungsplans Nr. 60 ausgeschlossen, weil vor allen Dingen Flächen für produzierende Betriebe und Büronutzungen in der Gemeinde fehlen und mit dem Bebauungsplan geschaffen werden sollen. Weiterhin weisen diese Nutzungen eine hohe Zentrenrelevanz auf und sollen daher aus städtebaulichen Gründen nicht in den Gewerbegebieten angesiedelt werden.

Gewerblich betriebene Parkhäuser, Garagen oder Stellplatzanlagen, die nicht einem zulässigen Gewerbebetrieb zum Nachweis der notwendigen Stellplätze und Garagen gem. § 48 BauO NRW dienen, werden im gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen. Dies hängt mit der Nähe zum Dortmunder Flughafen zusammen. Der vom Flughafen ausgehende Parkdruck soll allerdings nicht in den Gewerbegebieten der Gemeinde Holzwickede gedeckt werden, da diese Nutzungen eine in der Regel nur geringe Arbeitsplatzdichte aufweisen.

Unzulässig sind ferner Fremdwerbeanlagen, also eigenständige Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden. Diese Nutzungen sind als Gewerbebetrieb aller Art zu verstehen und sind aus städtebaulichen Gründen unzulässig.

4.2.2 Gliederung der Baugebiete; Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz und zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung

Das Gewerbegebiet wird in die Gewerbegebiete GE 1 bis GE 4 gegliedert, um insbesondere die Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung treffen zu können.

4.2.2.1 Festsetzung zum vorbeugenden Immissionsschutz

In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 werden zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes entsprechend den vorliegenden Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sowie den hier gegebenen Abstandsverhältnissen jeweils bestimmte Anlagen und Betriebsarten nach den Vorgaben des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 6. Juni 2007 ausgeschlossen (Abstandserlass NRW vom 6. Juni 2007, Anlage 1: Abstandsliste 2007, MBI. für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 12. Oktober 2007, S. 659 ff., s. Anhang).

Als Bezugspunkte für die Gliederung nach dem Abstandserlass wurden die südöstlich des Plangebietes liegende Wohnbebauung im Bereich der Rausinger Straße 49 – 53 bzw. der Wohnbebauung südlich der Rausinger Straße und östlich des Klärwegs gewählt. Dabei handelt es sich um eine als faktisches Allgemeines Wohngebiet eingestufte bzw. festgesetzte Bebauung.

Aufgrund des Abstandes zum Bebauungsplangebiet von über 300 m werden im gesamten Bebauungsplan Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen VI und darunter (200 m-Klasse, lfd. Nr. 161 – 221) als allgemein zulässig festgesetzt. Gleiches gilt für Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Aufgrund des Abstandes wären auch Anlagen und Betriebe der Klasse V (300 m-Klasse, lfd. Nr. 81 – 160) in den festgesetzten Gewerbegebieten allgemein zulässig. Die Abstandsklasse V erfasst jedoch eine Vielzahl von Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen. BImSchG-Anlagen können aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sein, die Nachbarschaft erheblich zu gefährden, zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG). Die allgemeine Zweckbestimmung von Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 1 BauNVO bestimmt, dass Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen. Es handelt sich dabei um die Abgrenzung zu den im Industriegebiet nach § 9 BauNVO zulässigen Gewerbebetrieben.

Eine allgemeine Zuordnung von Gewerbebetrieben, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, zum Industriegebiet wird zwar von einem Teil der Literatur vertreten, verfängt aber aus den folgenden Gründen nicht grundsätzlich:

Nach § 15 Abs. 3 BauNVO ist die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.

Dieser Absatz wurde 1990 in die Baunutzungsverordnung eingefügt. Danach kann die verfahrensrechtliche Einstufung der Anlage zwar als Anhaltspunkte für die Beurteilung der Gebietsverträglichkeit herangezogen werden. Jedoch schließt die Formulierung aus, dass dies ein Zulassungshindernis für die Genehmigung in einem Gewerbegebiet darstellt.

Es kommt daher „letztentscheidend auf das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung der baugebietstypischen Schutzwürdigkeit an. Entscheidend ist somit einerseits die Zweckbestimmung des Baugebiets und die sich daraus ergebende Schutzwürdigkeit von Nutzungen sowie zulässiger Störgrad von Anlagen, unter Berücksichtigung der Situation, in der das Baugebiet konkret hineingeplant worden ist (...). Andererseits ist nicht maßgeblich ein bestimmter Anlagentyp, sondern letztentscheidend die Ausgestaltung der jeweils zur Genehmigung anstehenden (emittierenden) Anlage nach Art, Umfang und Schutzvorkehrung und deren dauerhafter Sicherung (sog differenzierende oder modifizierte Typisierungslehre). Wird insofern von einer emittierenden Anlage auf Grund seiner konkreten Ausgestaltung der sich aus dem festgesetzten Baugebiet ergebende Störgrad eingehalten, ist die Anlage zulässig.“ (vgl. Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 15 BauNVO, Rn. 34)

Folgt man der sog. eingeschränkten typisierenden Betrachtungsweise, welche besagt, dass § 8 BauNVO die Formulierung des § 4 BImSchG „die Nachbarschaft erheblich zu belästigen“ aufgreift, dann ist danach bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen die Zuordnung des Verfahrenstyps (vereinfachtes oder förmliches Genehmigungsverfahren) ein Indiz dafür, ob diese unerheblich oder nicht mehr unerheblich belästigen. Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV in der Spalte c „Verfahrensart“ eine G-Kennzeichnung haben, also ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern, sollen danach typischerweise nicht mehr unerheblich belästigen, also in der Regel im Industriegebiet angesiedelt werden. Die Anlagen mit einer V-Kennzeichnung (vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung), können typischerweise auch im Gewerbegebiet zulässig sein. Jedoch ist bei einer Atypik des Einzelfalls eine Abweichung möglich, so dass eine konkrete Einzelfallprüfung erforderlich ist. (vgl. Ziegler, in Brügelmann: Baugesetzbuch, § 8 BauNVO, Rn. 15; Stock, in: König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, § 8 Rn. 21; Fickert/Fieseler, BauNVO, § 8 Rn. 6; Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 8 BauNVO, Rn. 26)

Um dem Gedanken der Einzelfallprüfung zur Darlegung der Atypik einer Anlage nachzukommen wurde festgesetzt, dass ausnahmsweise in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse zugelassen werden können, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

Anlagen und Betriebe, die den geringeren Abstandsklassen zuzuordnen sind, werden als nicht zulässig festgesetzt. Von der sog. Sternchen-Regelung des Abstandserlasses wird vorsorglich aus städtebaulichen Gründen kein Gebrauch gemacht. (Nr. 2.2.2.4) des Abstandserlasses: „Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.“

Durch die Festsetzung kann auf der Ebene der Bauleitplanung der allgemeine vorbeugende Immissionsschutz der umliegenden schutzbedürftigen Nutzung gewährleistet werden. Dabei wird die optimale Ausnutzung der festgesetzten Gewerbegebiete dem jeweiligen Schutzanspruch der umliegenden Nutzungen gegenübergestellt und ausgerichtet an den Vorgaben des Abstandserlasses NRW werden die Festsetzungen getroffen.

4.2.2.2 Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 1 BauGB die Vorbereitung und Leitung der baulichen Nutzung der Grundstücke, wobei insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen ist (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Dabei ist auch der § 50 BImSchG zu beachten.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsbepauungsplan handelt, sind Festsetzungen zum Ausschluss oder zur Einschränkung der Zulässigkeit von störfallrelevanten Anlagen, also Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, erforderlich. Ansonsten könnte nicht zuverlässig sichergestellt werden, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Anders als in Bezug auf den Abstandserlass wird nicht das Allgemeine Wohngebiet im Bereich der Rausinger Straße 49 – 53 als abstandsbestimmende Nutzung zugrunde gelegt, sondern die Wohnnutzung an der Rausinger Straße 81 bis 91, die dem Plangebiet näher liegen. Diese Wohnnutzungen sind im Bebauungsplan Nr. 17 „Rausingen“ zwar als Industriegebiet festgesetzt, sind jedoch so verfestigt, dass sie als Schutzobjekt im Sinne des § 50 BImSchG gewertet werden.

Daher wird in den Gewerbegebieten GE 3 und GE 4, welche der Wohnbebauung am nächsten liegen, gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO festgesetzt, dass alle Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sind alle Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen II bis IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010, KAS-18) zuzuordnen sind. Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Anlagen höherer Abstandsklassen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist. Somit ist es im Rahmen der Einzelfallbetrachtung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich, Störfallbetriebe oder -anlagen zuzulassen, von denen im Rahmen der Detailbetrachtung keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

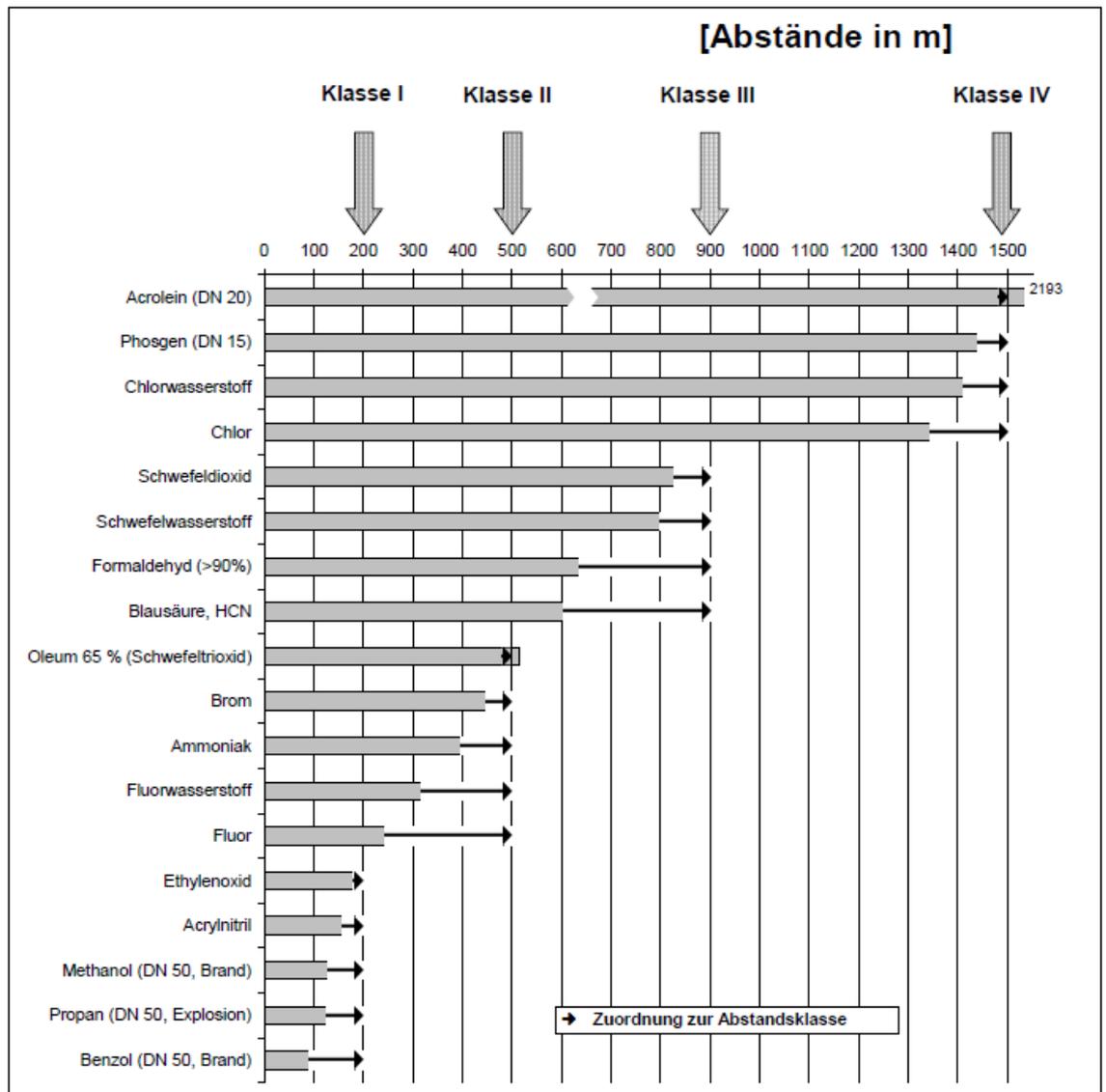


Abbildung 5. Abstandsempfehlungen für Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse (Quelle: KAS-18)

4.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird in diesem Bebauungsplan über die Geschossflächenzahl (GFZ), die maximale Gebäudehöhe bzw. Höhe baulicher Anlagen (GH) als Höchstmaß, die maximale Zahl der Vollgeschosse und die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

4.3.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse

Die Grundflächenzahl wird in den Gewerbegebieten mit 0,8 festgesetzt. Durch eine Ausschöpfung der gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Obergrenze wird ein Beitrag zur Vermeidung einer Siedlungsflächeninanspruchnahme an anderer Stelle geleistet.

Mit der Festsetzung einer weit gefassten Baugrenze sollte in Zukunft den Betriebsansiedlungen der für gewerbliche Vorhaben erforderliche Spielraum bei der Grundstücksnutzung eingeräumt werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2, 3 BauNVO kann das Maß der baulichen Nutzung ferner durch die Geschossflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse definiert werden. Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind. In Gewerbegebieten liegt die Obergrenze gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO bei einer GFZ von 2,4.

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal drei beschränkt.

Von der Festsetzung wird Gebrauch gemacht, um in dem Angebotsbebauungsplan Flexibilität für die späteren, noch nicht bekannten Ansiedlungen zu schaffen. Durch die Festsetzung der Obergrenze soll erreicht werden, dass die zu überplanende Fläche in Kombination mit der festgesetzten GRZ ausgenutzt werden kann, um eine mögliche Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu verhindern.

4.3.2 Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung ferner durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe bzw. Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan definiert. Dazu wird textlich der untere Höhenbezugspunkt mit 125,5 – 138,0 m über Normalhöhennull (m ü. NHN) in den einzelnen Baugebieten gemäß § 9 Abs. 3 BauGB festgesetzt und eine maximale Gebäudehöhe von 15 m für die Gewerbegebiete über diesem Bezugspunkt bestimmt.

Für alle Gebäude wurde eine textliche Festsetzung aufgenommen, die eine Überschreitung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen um 2,0 m für Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, ermöglicht. Durch diese Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auch in einem verdichteten Gewerbegebiet dem Klimawandel zu begegnen.

Die Festsetzung über die Maße baulicher Anlagen betreffen dabei nicht die Schornsteine und Ableitungsvorrichtungen für Abgase und Abluft, die nach der TA Luft erforderlich sind sowie andere erforderliche technische Aufbauten.

4.3.3 Bauweise

Für die Industriegebiete und das Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt mit der Maßgabe, dass in der offenen Bauweise Baukörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 50 m zulässig sind. Diese Festsetzung dient der möglichst flexiblen Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche.

4.4 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen, es wird aber keine Binnendifferenzierung zwischen Gehwegen und Straßenflächen vorgenommen. Dies ist der späteren Ausbauplanung im Detail überlassen und wird nur hinweislich dargestellt.

Die Verkehrsflächen werden aus der abgestimmten Vorplanung übernommen (s. Kapitel 3.1). Bankettflächen im Bereich der Vincent-Wiederholt-Straße werden nicht als Verkehrsfläche, sondern als Grünfläche festgesetzt.

In den Kreuzungsbereichen der gebietsinternen Erschließungsstraße zu den Bestandsstraßen sowie im Süden des Gewerbegebietes GE 4 wird ein Verbot der Ein- und Ausfahrten festgesetzt, um sicherzustellen, dass die gesamte Erschließung über die neu zu schaffenden Knoten erfolgt und keine weiteren Ein- und Ausfahrten in den Kreuzungsbereichen errichtet werden.

4.5 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Das Regenrückhaltebecken bzw. Regenklärbecken ist im Rahmen einer Vorplanung dimensioniert worden und mit den entsprechenden Ausmaßen in den Bebauungsplan übernommen worden (s. Kapitel 3.2). Es soll sich um ein nicht ständig gefülltes Regenklärbecken als Erdbecken handeln.

Das Regenrückhaltebecken wird über einen Regenwasserkanal an die bestehende Trennkanalisation in der Rausinger Straße angeschlossen. Der dafür erforderliche Kanal läuft in einer Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt ist, im südlichen Teil des Gewerbegebietes GE 3.

Die Pflanzvorgaben für das Regenrückhaltebecken werden in Kapitel 4.7.2 beschrieben.

4.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die im Bebauungsplan eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zugunsten der Gemeinde Holzwickede zur Abwasserbeseitigung eingetragen. Die Regenwasserkanäle zwischen dem Regenrückhaltebecken und der Trennkanalisation müssen für Wartungsarbeiten zugänglich sein.

4.7 Grünflächen

Im Bebauungsplan werden öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Es handelt sich bei den öffentlichen Flächen um die straßenbegleitenden Flächen entlang der Vincenz-Wiederholt-Straße und bei den privaten Flächen um die neue Pflanzfläche im Osten des Bebauungsplangebietes. Die Grünflächen werden zum Teil mit Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert. Einige der Pflanzgebote werden auch für die Gewerbegebietsflächen festgesetzt und im Folgenden beschrieben und begründet.

4.7.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zum Schutz von Natur und Landschaft werden fünf unterschiedliche Maßnahmen festgesetzt:

Es wird insbesondere aus Artenschutzgründen ein zeitlich begrenzter Baustellenbetrieb festgesetzt (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1.1). Erforderliche Gehölzrodungen oder Räumungen des Baufeldes sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. vom 01.11. des einen Jahres bis zum 28.02. bzw. 29.02. des Folgejahres zulässig. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Unna) von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass keine Quartiere und/oder Gelege von den Arbeiten nachteilig betroffen sind.

Es wird festgesetzt, dass für die Außenbeleuchtung nur insektenschonende und sparsame Leuchtmittel zu verwenden sind (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1.2). Hierunter sind z. B. dimmbare, warmweiße LED-Leuchten mit einer Lichttemperatur von unter 3.000 K zu verwenden. Diese sollten so weit wie möglich eingekoffert werden und niedrige Lichtpunkte aufweisen. Weiterhin sollte der Lichtstrahl nur auf die zu beleuchtenden Objekte ausgerichtet werden und Streulicht sollte vermieden werden, um ein Anlocken von Insekten so weit wie möglich zu unterbinden.

Für die unbebauten und unversiegelten Teile der überbaubaren Grundstücksflächen wird festgesetzt, dass diese als Grünflächen oder Nutz- bzw. Ziergärten anzulegen und zu unterhalten sind (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1.3). So wird die Entstehung der sogenannten Schottergärten vermieden und ein Beitrag zur Artenvielfalt, zum Klimaschutz und zur Regenrückhaltung geleistet. Nachbargrenzen der einzelnen Grundstücke sind zu bepflanzen und die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, um die Attraktivität im Gebiet zu steigern.

Zum Schutz der Avifauna wird festgesetzt, dass große, zusammenhängende Glasflächen der Außenfassade und transparente Bauteile in ihrer Spiegelwirkung und ihrer Durchsichtigkeit zu reduzieren sind (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1.4). Empfohlene Schutzmaßnahmen sind die Verwendung von reflexionsarmem Glas (mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 %) oder vergleichbar geeignetem Vogelschutzglas.

4.7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan werden unterschiedliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

Erhalt der Kompensationsfläche (M 1)

Bei den mit M 1 gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Kompensationsflächen, die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 37 „Gewerbepark südlich der Chaussee“ festgesetzt wurde. Es wurde als Maßnahme bestimmt, dass eine dreireihige Heckenstruktur anzulegen ist. Die Maßnahme wurde umgesetzt.

Für den Erhalt der Kompensationsflächen – sofern durch die Straßenplanung nicht eingegriffen wird – wird nun bestimmt, dass diese Heckenstruktur dauerhaft zu erhalten und zu pflegen ist. Bei Abgang sind Ersatzgehölze in gleicher Qualität zu pflanzen. So kann trotz der Überplanung der Maßnahme weiterhin Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der für Ersatzpflanzungen zur Auswahl stehenden Arten und Pflanzqualitäten wird auf die Pflanzliste Nr. 1 verwiesen (s. textliche Festsetzungen). Zwischen der ursprünglich für die Maßnahme vorgesehenen Pflanzliste und der zu diesem Bebauungsplan gehörenden Liste gibt es große Überschneidungen in den Arten, so dass auf die Übernahme der Pflanzliste zum Bebauungsplan Nr. 37 verzichtet werden kann.

Anpflanzung einer straßenbegleitenden Heckenstruktur (M 2)

Auf der mit M 2 gekennzeichneten Fläche ist ein dreireihiger Heckenzug in drei Meter Breite anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die zur Auswahl stehenden Arten für die Neupflanzung sowie ggf. für den Ersatz sowie die Pflanzqualität und die Pflanzweise richtet sich nach den Vorgaben der Pflanzliste 1.

Mit der Maßnahme wird im Bereich des neu geplanten Knotens die radwegbegleitende Heckenstruktur östlich der Erschließungsstraße fortgeführt.

Bepflanzung der Grünflächen (M 3)

Auf der mit M 3 gekennzeichneten, 15 m breiten Fläche im Osten des Plangebietes soll eine geschlossene Baumhecke angepflanzt werden, die einerseits eine optische Abschirmung des Gebietes gegenüber der Wohnbebauung in Rausingen ermöglicht und andererseits eine Größe aufweist, aus der sich eine gute Biotopstruktur dauerhaft entwickeln kann. Dazu soll eine fünfzeilige Baumhecke angepflanzt werden.

Straßenrandbepflanzung

Um auch der inneren Erschließung einen Charakter zu geben, ist in den textlichen Festsetzungen definiert worden, dass Bepflanzungen mit großkronigen Bäumen im Straßenraum vorzusehen sind.

Gemäß der Festsetzung dürfen Einzelbäume einen Baumabstand von 15 m nicht überschreiten. Die Bäume sind dabei in offenen, gärtnerisch gestalteten oder mit Pflanzrosten geschützten Pflanzquartieren von min. 3 x 4 m und 12 m³ frei durchwurzelbarem Raum zu pflanzen.

Dachbegrünung

Für alle Gebäude im Gewerbegebiet wird festgesetzt, dass die Dachflächen zu min. 60 % mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen sind.

Es soll ein Substrataufbau von min. 10 cm eingebaut werden, um neben einer artenreichen Begrünung auch eine relevante Niederschlagswasserrückhaltung auf den Dachflächen zu gewähren. Die Dachflächen sollen mit einer standortgerechten Gräser- und Kräutermischung angesät werden oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen bepflanzt werden. Dabei sind auch Flächen unter den Anlagen zur Solarenergienutzung zu begrünen.

Eingrünung von Stellplatzanlagen

Es wird festgesetzt, dass Stellplatzanlagen auf den privaten Grundstücken mit mehr als vier Stellplätzen mit Bäumen zu bepflanzen sind. Dabei sollen pro vier Stellplätze in unmittelbarer Zuordnung jeweils ein standortgerechter Laubbaum gepflanzt werden.

Es wird als Ausnahme festgesetzt, dass, wenn Stellplatzanlagen mit Anlagen zu Solarenergienutzungen überdacht werden, die Verpflichtung entfällt, die zu pflanzenden Bäume den Stellplätzen unmittelbar zuzuordnen. In dem Fall einer Solarenergienutzung über den Stellplatzanlagen kann die Anpflanzung der erforderlichen Bäume auch an anderer Stelle auf dem Grundstück erfolgen.

Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah auszubilden. Die Böschungen und der erforderliche Unterhaltungsweg sind mit einer Landschaftsrasenmischung einzusäen.

Das Regenrückhaltebecken ist allseitig außer im Bereich der erforderlichen Zugänge und Kanalzuläufe einzugrünen. Dazu ist eine mindestens einreihige Strauchhecke zu pflanzen. Die Sträucher sind fachgerecht und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzgehölze in gleicher Qualität zu pflanzen.

Die zur Auswahl stehenden Arten sowie die Pflanzqualität und die Pflanzweise richtet sich nach den Vorgaben der Pflanzliste 2 für die Sträucher der äußeren Reihe.

4.8 Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien

Im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche ausfüllt (Solarmindestfläche).

Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer der Gebäude und baulichen Anlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) in der jeweiligen Parzelle des Bebauungsplans errichtet werden.

Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist in einem Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in m²) abzuziehen; nicht nutzbar sind insbesondere:

- Ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile der Dachfläche nach Norden (Ost-nordost bis Westnordwest) – Ost-West ausgerichtete Dächer sind ausdrücklich von der Solarpflicht eingeschlossen, weil sie gut nutzbar sind;
- erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Nachbargebäude, Dachaufbauten oder vorhandene Bäume;
- von anderen Dachnutzungen, wie Dachfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile des Daches sowie Abstandsflächen zu den Dachrändern.

Die Anordnung solcher Dachnutzungen soll so erfolgen, dass hinreichend Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie verbleibt (mindestens 50 %, wenn dies technisch und wirtschaftlich nach den ersten beiden Aufzählungen möglich ist).

Das Baugebiet und der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen ist so erfolgt, dass auf jedem Gebäude grundsätzlich die Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden kann.

Die Festsetzung der Solarmindestfläche von 50 % der Bruttodachfläche ist auch grundrechtsschonend ausgestaltet. Sie berücksichtigt, dass nicht alle Teile des Daches technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können. Die Festsetzung von 50 % Solarmindestfläche hält den Grundstückseigentümer dazu an, ausreichend Platz auf dem Dach für die effektive Nutzung der Solarenergie zur Verfügung zu stellen.

Die im Gebiet festgesetzte Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden. Dadurch sollen dem Bauherrn vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmenutzung im Einzelfall ökologisch oder ökonomisch vorteilhafter ist. Werden auf einem Dach Solarwärmeanlagen installiert, so kann der hiervon beanspruchte Flächenanteil auf die zu realisierende PV-Fläche angerechnet werden.

4.9 Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften

Auf der Basis des § 89 Abs. 1 BauO NRW wird als zulässige Dachform ausschließlich das Flachdach festgesetzt, um eine optimale Anlegung von Gründächern zu ermöglichen.

Aus städtebaulichen Gründen werden Werbeanlagen in ihrer Zulässigkeit eingeschränkt, um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren. Werbeanlagen dürfen die jeweilige Traufhöhe um höchstens 1 m überschreiten; Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig. Die Gesamtumrissfläche der Werbeanlagen darf maximal 5 % der Fassadenfläche umfassen. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

4.10 Hinweise

Folgende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

- Hinweise zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Hinweise zur potenziellen Kampfmittelbelastung
- Hinweise zum Denkmalschutz
- Hinweise zum Bodenschutz
- Hinweise zum Fachgerechten Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall
- Hinweise zur Bauschutzzone und zu möglichen Lärmbeeinträchtigungen des Flughafens Dortmund
- Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Landeswassergesetz (LWG NRW): Das anfallende Niederschlagswasser, das von den bebauten und befestigten privaten Grundstücksflächen abzuleiten ist, ist in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Grundsätzlich muss das einzuleitende Niederschlagswasser auf das zulässige Abflussvolumen von 5 l/(s*ha) gedrosselt werden. Die erforderlichen Retentionsvolumina müssen auf den privaten Grundstücksflächen geschaffen werden (z. B. begrünte Dachflächen, offene naturnahe Becken oder geschlossen in Form von unterirdischen Becken oder Füllkörperrigolen).
Im Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise über Rückhaltung des Niederschlagswassers zu erbringen. Hieraus können sich wasserrechtliche Anzeige-, Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren ergeben. Der Kreis Unna als Untere Wasserbehörde ist zu beteiligen.

5 Immissionsschutz

Zur Regelung der anlagenbezogenen Geräusche (Gewerbelärm, der nach der TA Lärm zu beurteilen ist) sind textliche Festsetzungen zur Gliederung des Gebietes aufgenommen worden (s. Kapitel 4.2.2). Schädliche Umwelteinwirkungen der Planung auf die benachbarten schutzwürdigen Bebauungen, insbesondere die Wohnbebauung sind daher nicht zu erwarten.

Bezüglich der Immissionen ist vor allen Dingen aufgrund der Lage in der Nähe der Bundesautobahn BAB 44 der Verkehrslärm zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist nach den Ergebnissen der Umgebungslärmkartierung NRW (4. Runde, Stand 2022) über den gesamten Tag (00:00 bis 24:00 Uhr) mit bis zu 59 dB(A) (L_{DEN}) durch Straßenverkehrsgeräusche vorbelastet und im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) mit bis zu 54 dB(A) (L_{NIGHT}).

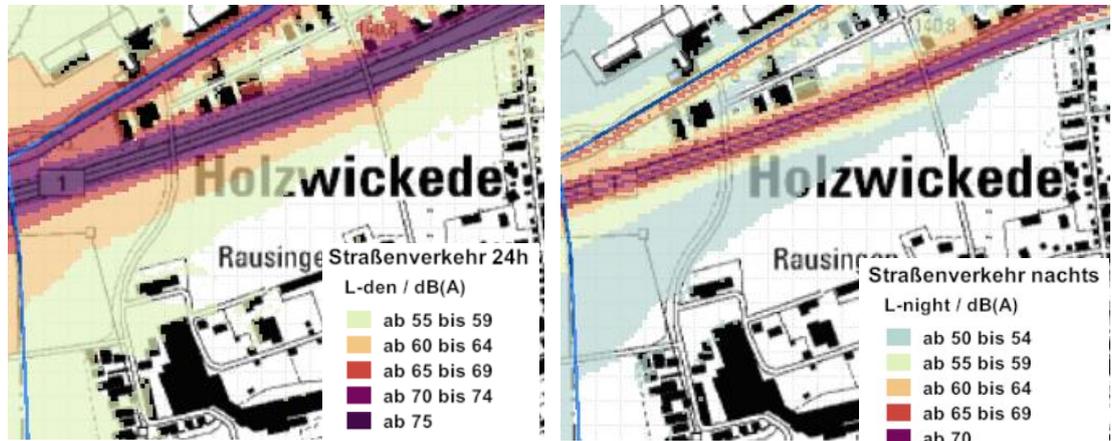


Abbildung 6. Straßenverkehrslärm (<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>)

Trotz der Vorbelastung steht dies einer Planung eines Gewerbegebietes jedoch nicht von vornherein entgegen, da auf der Ebene der Bauleitplanung und auf der Ebene des Planvollzugs (z. B. Genehmigungsverfahren nach BImSchG oder BauO NW) die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können. Die gesunden Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes können über architektonische Lösungen zum Lärmschutz in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Wohnnutzungen, auch Betriebsleiterwohnungen sind innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen, so dass hier kein Konflikt zu erwarten ist.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Flughafennähe und somit innerhalb der Kontrollzone des Flughafens, jedoch außerhalb der definierten Lärmschutzbereiche (vgl. Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Dortmund (Fluglärmschutzverordnung Dortmund – FluLärmDortmundV) vom 11.09.2012). Dennoch kann auch für Büro- und Sozialräume und Gebäude eventuell mit ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch Fluglärm kommen. Eine weitergehende Regelung wird in einem Gewerbegebiet für nicht erforderlich gehalten, da es nur um kurzzeitige Beeinträchtigungen geht.

Für eine in der Planung zu berücksichtigende Belastung des Plangebietes durch andere Immissionen (z. B. Luftschadstoffe, Stäube, Strahlen oder ähnliches) liegen keine Anhaltspunkte vor.

6 Realisierung der Planung

6.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9,5 ha. Die Flächen teilen sich wie folgt auf:

	m ²	ha
Gewerbegebiete	70.501	7,1
davon überbaubare Grundstücksfläche	56.401	
davon Grünflächen	14.100	
Verkehrsfläche	10.147	1,1
Grünflächen	11.198	1,2
Regenrückhaltebecken	2.969	0,3
Summe	94.815	9,5

6.2 Bodenordnung

Es ist nicht davon auszugehen, dass bei der Planrealisierung Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich werden.

6.3 Klimaschutz

In der Bauleitplanung gibt es nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, aktiv die Belange des globalen Klimawandels zu befördern. Dies gilt insbesondere für die Angebotsplanung von Gewerbegebieten, deren spätere Nutzung noch nicht bestimmt ist und in denen auch z. B. detaillierte Baukörperfestsetzungen zur Vermeidung von Verschattungswirkungen ausfallen.

Es werden im Rahmen der vorliegenden Planungen die Festsetzungen jedoch so gewählt, dass bei den konkreten Bauvorhaben die Aspekte des globalen Klimaschutzes durch die Bauherren zu berücksichtigen sind und es werden weitergehende Möglichkeiten für die Bauherren geschaffen.

Zentrale Festsetzungselemente diesbezüglich sind:

- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, um durch eine maximal zulässige Dichte Nutzungen zu konzentrieren und einer Zersiedelung entgegenzuwirken;
- Festsetzung, dass das maximal zulässige Maß zur Höhe baulicher Anlagen für Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, um bis zu 1,5 m überschritten werden darf;
- Festsetzung einer Solarmindestfläche zur Förderung der Solarenergienutzung;
- Vorgaben zur insektenschonenden Außenbeleuchtung, um die Biodiversität zu schonen;

- Verbindliche Festsetzung von Dachbegrünung auf allen Dachflächen von Büro- und Verwaltungsgebäuden, um neben den mikroklimatischen Vorteilen (geringere Aufheizung als andere Dächer) und den Vorteilen für die Biodiversität auch bei Starkregenereignissen eine bestmögliche Regenrückhaltung zu gewährleisten;
- Verbot der Anlegung von sogenannten Schottergärten zur Förderung des Mikroklimas und der Artenvielfalt;
- Pflanzvorgaben für Stellplätze.

6.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans werden auf bislang noch nicht bebaubaren Flächen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NRW hervorgerufen. Daher besteht die Notwendigkeit der Umsetzung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen. Hierzu wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt, welche Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan wird. Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt auf Grundlage der Bewertungsgrundlage des Kreises Unna „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung“.

Aufgrund der hier erfolgten Berechnungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf. Das errechnete Defizit beträgt 18.773 Biotopwertpunkte. Dieses Defizit wird über das vertragliche Ausgleichsmanagement zwischen der Gemeinde Holzwickede und dem Kreis Unna ausgeglichen.

7 Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 2a BauGB ist bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert und werden als Teil II der Begründung angeführt.

Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz

Anhang

Abstandsliste 2007

S:\PI\Proj\075\P75969\P75969_01_BER_3D.DOCX:22. 01. 2024

**Auszug aus dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007, An-
lage 1: Abstandsliste 2007**

Abstandsklasse I, Abstand 1.500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 1] Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
- [Nr. 2] Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
- [Nr. 3] Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
- [Nr. 4] Mineralölraffinerien (#)

Abstandsklasse II, Abstand 1.000 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 5] Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
- [Nr. 6] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (siehe auch lfd. Nr. 90)
- [Nr. 7] Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
- [Nr. 8] Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (siehe auch lfd. Nrn. 27 und 46)
- [Nr. 9] Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
- [Nr. 10] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 96)
- [Nr. 11] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 97)
- [Nr. 12] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
- [Nr. 13] Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
- [Nr. 14] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (siehe auch lfd. Nr. 50) (#)
- [Nr. 15] Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
- [Nr. 16] Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
- [Nr. 17] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)

- [Nr. 18] Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten
- [Nr. 19] Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (siehe auch lfd. Nr. 200)
- [Nr. 20] Offene Prüfstände für oder mit
 - a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,
 - b) Gasturbinen oder Triebwerken (siehe auch lfd. Nr. 101)
- [Nr. 21] Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (siehe auch lfd. Nr. 101)
- [Nr. 22] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstandsklasse III, Abstand 700 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 23] Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
- [Nr. 24] Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
- [Nr. 25] Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- [Nr. 26] Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- [Nr. 27] Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
- [Nr. 28] Automobil- und Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
- [Nr. 29] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
- [Nr. 30] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
- [Nr. 31] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
- [Nr. 32] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
- [Nr. 33] Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
- [Nr. 34] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 71)
- [Nr. 35] Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
- [Nr. 36] Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 160)

Abstandsklasse IV, Abstand 500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 37] Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
- [Nr. 38] Elektromspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspannanlagen (*)
- [Nr. 39] Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
- [Nr. 40] Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
- [Nr. 41] Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
- [Nr. 42] Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
- [Nr. 43] Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
- [Nr. 44] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 91)
- [Nr. 45] Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
- [Nr. 46] Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
- [Nr. 47] Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
- [Nr. 48] Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- [Nr. 49] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
- [Nr. 50] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (siehe auch lfd. Nr. 14) (#)
- [Nr. 51] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
- [Nr. 52] Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
- [Nr. 53] Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
- [Nr. 54] Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
- [Nr. 55] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 105)

- [Nr. 56] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
- [Nr. 57] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 58] Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
- [Nr. 59] Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 60] Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
- [Nr. 61] Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- [Nr. 62] Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
 - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
 - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
- [Nr. 63] Kottrocknungsanlagen
- [Nr. 64] Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 65] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 193)
- [Nr. 66] Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 67] Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- [Nr. 68] Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
- [Nr. 69] Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
- [Nr. 70] Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (siehe auch lfd. Nr. 128)

- [Nr. 71] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (siehe auch lfd. Nr. 34)
- [Nr. 72] a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
- [Nr. 73] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- [Nr. 74] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
- [Nr. 75] Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
- [Nr. 76] Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- [Nr. 77] Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen.
Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
- [Nr. 78] Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 143)
- [Nr. 79] Oberirdische Deponien
- [Nr. 80] Autokinos (*)

Abstandsklasse V, Abstand 300 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 81] Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
- [Nr. 82] Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
- [Nr. 83] Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)

- [Nr. 84] Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
- [Nr. 85] Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
- [Nr. 86] Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- [Nr. 87] Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
- [Nr. 88] Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- [Nr. 89] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
- [Nr. 90] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 6)
- [Nr. 91] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 44)
- [Nr. 92] Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (siehe auch lfd. Nr. 46)
- [Nr. 93] Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 163 und 203)
- [Nr. 94] Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
- [Nr. 95] Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen
- [Nr. 96] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
- [Nr. 97] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
- [Nr. 98] Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
- [Nr. 99] Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
- [Nr. 100] Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
- [Nr. 101] Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
- [Nr. 102] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)

- [Nr. 103] Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
- [Nr. 104] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
- [Nr. 105] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 55)
- [Nr. 106] Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
- [Nr. 107] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
- [Nr. 108] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
- [Nr. 109] Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
- [Nr. 110] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
- [Nr. 111] Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- [Nr. 112] Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
- [Nr. 113] Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- [Nr. 114] Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 115] Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
- [Nr. 116] Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 117] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
- [Nr. 118] Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

- [Nr. 119] Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- [Nr. 120] Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- [Nr. 121] Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
- [Nr. 122] Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 123] Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 124] Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 125] Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 126] Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 127] Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
- [Nr. 128] Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (siehe auch lfd. Nr. 70)
- [Nr. 129] Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 130] Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
- [Nr. 131] Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
- [Nr. 132] Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
- [Nr. 133] Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

- [Nr. 134] Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
- [Nr. 135] Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
- [Nr. 136] Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
- [Nr. 137] Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen mit 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
- [Nr. 138] Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
 - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (siehe auch lfd. Nr. 221)
- [Nr. 139] Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
- [Nr. 140] Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
- [Nr. 141] Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 142] Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
- [Nr. 143] Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 78)
- [Nr. 144] Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
- [Nr. 145] Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
- [Nr. 146] Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- [Nr. 147] Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- [Nr. 148] Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
- [Nr. 149] Emaillieranlagen
- [Nr. 150] Presswerke (*)
- [Nr. 151] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
- [Nr. 152] Stab- oder Drahtziehereien (*)
- [Nr. 153] Schwermaschinenbau
- [Nr. 154] Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)

- [Nr. 155] Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
- [Nr. 156] Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
- [Nr. 157] Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
- [Nr. 158] Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
- [Nr. 159] Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
- [Nr. 160] Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse VI, Abstand 200 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 161] Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
- [Nr. 162] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- [Nr. 163] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 203)
- [Nr. 164] Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
- [Nr. 165] Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
- [Nr. 166] Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- [Nr. 167] Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- [Nr. 168] Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt

- [Nr. 169] Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten,
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
 - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
- [Nr. 170] Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 171] Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
- [Nr. 172] Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- [Nr. 173] Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
- [Nr. 174] Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
- [Nr. 175] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
- [Nr. 176] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- [Nr. 177] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr
- [Nr. 178] Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
- [Nr. 179] Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 180] Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
- [Nr. 181] Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
- [Nr. 182] Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- [Nr. 183] Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)

- [Nr. 184] Maschinenfabriken oder Härtereien
- [Nr. 185] Pressereien oder Stanzereien (*)
- [Nr. 186] Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
- [Nr. 187] Anlagen zur Herstellung von Kabeln
- [Nr. 188] Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- [Nr. 189] Zimmereien (*)
- [Nr. 190] Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)
- [Nr. 191] Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- [Nr. 192] Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
- [Nr. 193] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 65)
- [Nr. 194] Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- [Nr. 195] Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- [Nr. 196] Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
- [Nr. 197] Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
- [Nr. 198] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
- [Nr. 199] Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstandsklasse VII, Abstand 100 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 200] Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
- [Nr. 201] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
- [Nr. 202] Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
- [Nr. 203] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 163)
- [Nr. 204] Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
- [Nr. 205] Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- [Nr. 206] Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- [Nr. 207] Autolackierereien einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
- [Nr. 208] Tischlereien oder Schreinereien
- [Nr. 209] Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
- [Nr. 210] Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- [Nr. 211] Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
- [Nr. 212] Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken

- [Nr. 213] Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
- [Nr. 214] Spinnereien oder Webereien
- [Nr. 215] Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- [Nr. 216] Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- [Nr. 217] Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- [Nr. 218] Bauhöfe
- [Nr. 219] Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- [Nr. 220] Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- [Nr. 221] Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (siehe auch lfd. Nr. 138)

Anmerkung:

Bei den mit (#) gekennzeichneten Betrieben handelt es sich um Betriebe und Anlagen bzw. Betriebsbereiche oder Teile eines Betriebsbereiches, in welchen gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung vorhanden sein können. Diese Kennzeichnung ist gemäß Nr. 2.2.2.11 des Runderlasses vom 06.06.2007 lediglich als Hinweis zu verstehen und keinesfalls abschließend.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete. Der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (gemäß Nr. 2.2.2.4 des Runderlasses vom 06.06.2007).

Bei der Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zu Grunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (gemäß Nr. 2.2.2.5 des Runderlasses vom 06.06.2007).